



- Prüfungsausschuss -

Verfügung

Hilfsmittelverfügung für Klausuren der Zwischenprüfung

vom 08. Dezember 2015

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den für die Zwischenprüfung erforderlichen Klausuren trifft der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 13. Mai 2015, (StPrO) mit Wirkung vom **09. Dezember 2015** folgende Regelung:

I. Mitzubringende Gesetzestexte

Die für die Anfertigung der Klausur mitzubringenden Gesetzestexte werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingheftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkommentare oder Blätter gleich welchen Inhalts. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung reicht mit den Sachverhalten/Aufgabentexten ein Deckblatt ein, aus dem sich Folgendes ergibt: Wie der Klausurersteller bzw. der Vertreter des Klausurerstellers während des Telefontermins erreichbar ist und welche Hilfsmittel als zulässige Hilfsmittel angegeben wurden.

II. Eintragungen in den Gesetzestexten

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig**.

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet.

Paragrafenhinweise und Unterstreichungen zählen **kumulativ**. Dies bedeutet, dass z. B. vier Paragrafenhinweise und sechs Unterstreichungen auf einer Doppelseite als insgesamt zehn Eintragungen gewertet werden. Dies wäre erlaubt. Sechs Paragrafenhinweise und fünf Unterstreichungen auf einer Doppelseite sind dagegen elf Eintragungen und somit nicht gestattet.

Auch radierte Paragrafenhinweise und Unterstreichungen zählen als Eintragungen, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

1. Paragrafenhinweise

- Ein Paragrafenhinweis besteht aus einem Paragrafenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z. B. Nr. 37 Anhang LBO.

• Jede aufgezeichnete **Norm** zählt als **ein** Paragrafenhinweis.

- Paragrafenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.

- Paragrafenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.

- Auch Paragrafenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z. B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).

- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen **nicht** eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z. B.** „+“, „-“, „(“ , „!“ , „?“ , „→“ , „=“ , „[“ „<>“ , „&“ , „~“ , „∞“ , „i. V. m.“ , „analog“ , „RFV“ , „RGV“ , „EQ“ oder Durchstreichungen **unzulässig sind**. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

- Die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragrafenhinweis oder die Paragrafenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

2. Unterstreichungen, Hervorhebungen

• Jede Unterstreichung oder Hervorhebung eines Wortes gilt als eine Eintragung. Beispiel: In Art. 1 Abs. 1 GG wird der Satz „*Die Würde des Menschen ist unantastbar.*“ unterstrichen. Dies wird als sechs Eintragungen gezählt. Es ist zu beachten, dass pro Doppelseite lediglich zehn Eintragungen erlaubt sind (s. o.).

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u. ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z. B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z. B.: Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

3. Register

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

III. Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u. ä. Speichermedien, sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone) sind nicht zugelassen. Diese sind ausgeschaltet in Jacke oder Tasche zu verstauen, die sich nicht am Arbeitsplatz befinden. Werden technische Hilfsmittel dagegen am Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gerät eingeschaltet ist, ob es genutzt wurde oder ob es am Körper getragen wird. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit solch einem Gerät, wird dies ebenfalls als Täuschungsver-

such gewertet. Es wird daher empfohlen, alle Telefone und sonstige Wertsachen nicht mit in den Klausorraum mitzubringen.

IV. Wörterbücher

Für die Anfertigung der Klausur ist die Verwendung eines allgemeinsprachlichen Wörterbuches (keine Rechtswörterbücher) für Fremdsprachen der entsprechenden Muttersprache zulässig. Dieses darf keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten. Die Verwendung eines elektronischen Wörterbuches ist nicht zulässig.

V. Verlassen des Klausorraumes: Täuschungsversuch; Abbruch der Klausur

Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum ist der Sachverhalt/Aufgabentext zusammen mit dem Lichtbildausweis bei der Aufsicht abzugeben. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit dem Sachverhalt/Aufgabentext oder seinen Klausuraufzeichnungen, gilt dies als Täuschungsversuch. Kehrt der Prüfling, der den Klausorraum verlassen hat, nicht binnen 15 Minuten zurück, gilt dies als Abbruch der Klausur.

VI. Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (s. § 21 StPrO). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

gez. Prof. Dr. Markus Kotzur
Vorsitzender des Prüfungsausschusses